

Antrag auf Erstattung von Arbeitgeberaufwendungen nach § 56 Abs. 1 und §§ 57, 58 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Hinweise

Um sachgerecht über Ihren Erstattungsantrag nach Infektionsschutzgesetz entscheiden zu können, werden von Ihnen Informationen und Unterlagen benötigt. Sie werden deshalb gebeten, den Antrag sorgfältig auszufüllen. Bitte beachten Sie die diesem Antrag beigefügten Erläuterungen und vergessen Sie nicht, den Antrag auf der letzten Seite zu unterschreiben.

Bitte beachten Sie das Merkblatt am Ende des Antrags.

1. Angaben zum Arbeitgeber

Name der Firma			
Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Name des Ansprechpartners	Telefon		E-Mail

2. Angaben zur Person, für die eine Erstattung der Entschädigung beantragt wird (Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer)

Name	Vorname	Geburtsdatum	
ggf. Geburtsname	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers		
Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Telefon		E-Mail	

3. Angaben zum Tätigkeitsverbot/Absonderung (Quarantäne)

Zeitdauer des Tätigkeitsverbots/der Absonderung:

von	bis
-----	-----

Ort der Absonderung

Ort

Schriftliche Bestätigung des Tätigkeitsverbots oder der Absonderung (*bitte vollständigen Nachweis in Kopie beifügen*)

Behörde

vom

4. Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ist tätig als

genaue Beschreibung (*eventuell auf gesondertem Blatt*)

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ist beschäftigt seit: (*bitte das Eintrittsdatum durch Beifügen einer Kopie aus dem Arbeitsvertrag (Auszug) oder der Gehaltsmitteilung nachweisen*)

Datum

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ist Auszubildende/Auszubildender im Sinne von § 10 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Ja

Nein

5. Tätigkeit im "Homeoffice"

Konnte die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer die ausgeübte Tätigkeit im "Homeoffice" ausüben?

Ja

Nein

Wenn nein, warum konnte kein "Homeoffice" ausgeübt werden?

Begründung

6. Ersatztätigkeit

Konnte die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer eine Ersatztätigkeit ausüben?

Ja

Nein

Wenn nein, warum konnte keine Ersatztätigkeit ausgeübt werden?

Begründung

Wenn ja, welches Einkommen konnte während der Ersatztätigkeit erzielt werden?

Euro

7. Angaben zur Versicherungspflicht

- Krankenversicherung bei:
- Pflegeversicherung
- Rentenversicherung Bund
- Rentenversicherung Land
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
- Arbeitslosenversicherung

Name der Krankenversicherung

8. Arbeitsunfähigkeit

War die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer während des Tätigkeitsverbotes bzw. der Absonderung krankgeschrieben bzw. arbeitsunfähig erkrankt?

Ja Nein

Erkrankung / Krankschreibung (bitte ggf. Kopie der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beifügen)

von bis

Handelte es sich dabei um eine COVID-19-Erkrankung? (Angabe freiwillig)

Ja Nein

9. Betriebsuntersagung

War der Betrieb des Arbeitgebers aufgrund einer Allgemeinverfügung des Freistaats Bayern oder der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Zeitraum des Tätigkeitsverbots/der Absonderung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers untersagt?

Ja Nein

Wenn ja, bitte Zeitraum angeben

von bis

10. Tarifvertrag

Gilt für dieses Arbeitsverhältnis ein Tarifvertrag bzw. ein Manteltarifvertrag?

Ja Nein

Wenn ja, Tarifvertrag

zwischen vom

(Bitte fügen Sie einen Auszug über die Regelung für die Entgeltfortzahlung bei Arbeitsausfall, Arbeitsverhinderung, Tätigkeitsverbot und Freistellung von der Arbeit - nicht nur Krankheitsfall - als Kopie bei)

11. Lohnfortzahlung

Falls zutreffend: Eine Fortzahlung des Gehalts durch den Arbeitgeber erfolgte

von bis

- Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts, weil § 616 BGB im Arbeitsvertrag/Tarifvertrag nicht ausgeschlossen ist.
- Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts, weil § 616 BGB im Arbeitsvertrag/Tarifvertrag ausgeschlossen ist (entsprechenden Vertrag – Auszug - in Kopie beifügen)

12. Sonstige Leistungen

Ohne das Tätigkeitsverbot/die Absonderung hätte die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer Anspruch auf Kurzarbeitergeld

Ja Nein

von	bis	Betrag in Euro
-----	-----	----------------

wenn ja, in welchem Umfang (*Anteil der Kurzarbeit*)

In Prozent

Ohne das Tätigkeitsverbot/die Absonderung hätte die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer Anspruch auf Winterausfallgeld

Ja Nein

von	bis	Betrag in Euro
-----	-----	----------------

Ohne das Tätigkeitsverbot/die Absonderung hätte die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer Anspruch auf Zuschuss-Wintergeld

Ja Nein

von	bis	Betrag in Euro
-----	-----	----------------

13. Sonstige Leistungen

Die Erstattung des Verdienstaufalles für die Zeit des Tätigkeitsverbotes/der Absonderung

von	bis
-----	-----

wird einschließlich der auf die Entschädigung anfallenden Sozialversicherungsbeiträge geltend gemacht.

Zu zahlendes regelmäßiges Brutto-Arbeitsentgelt, während des **Zeitraums des Tätigkeitsverbots bzw. der Absonderung**

Bruttoentgelt	Euro
davon gesetzliche Abzüge:	
Lohnsteuer	Euro
Solidaritätszuschlag	Euro
Kirchensteuer	Euro
Beitrag Krankenversicherung	Euro
Beitrag Arbeitslosenversicherung	Euro
Beitrag Rentenversicherung	Euro
Beitrag Pflegeversicherung	Euro
Sonstige	Euro
Netto-Arbeitsentgelt	Euro

14. Zahlungsangaben

Die Entschädigung wurde der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer bereits in folgender Höhe überwiesen

(*Netto-Arbeitsentgelt für die Dauer des Tätigkeitsverbots/der Absonderung*)

Euro

Abgeführte Krankenversicherungsbeiträge für die Dauer des Tätigkeitsverbots/der Absonderung (*Arbeitgeberanteil und Arbeitnehmeranteil*)

Euro

Abgeführte Rentenversicherungsbeiträge für die Dauer des Tätigkeitsverbots/der Absonderung (*Arbeitgeberanteil und Arbeitnehmeranteil*)

Euro

Abgeführte Arbeitslosenversicherungsbeiträge für die Dauer des Tätigkeitsverbots/der Absonderung (*Arbeitgeberanteil und Arbeitnehmeranteil*)

Euro

Abgeführte Pflegeversicherungsbeiträge für die Dauer des Tätigkeitsverbots/der Absonderung (*Arbeitgeberanteil und Arbeitnehmeranteil*)

Euro

15. Bankverbindung für Erstattungszahlung

Die Überweisung der Entschädigung soll auf folgendes Konto erfolgen:

Kreditinstitut	Kontoinhaber
IBAN	BIC

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und beantrage die Erstattung auf das angegebene Konto. Die möglichen strafrechtlichen Konsequenzen falscher oder unvollständiger Angaben sind mir bewusst.

Eine Beantragung unter Angabe falscher oder unvollständiger Tatsachen ist als Betrug zu werten. Der Betrugstatbestand sieht eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe vor. Jeder Fall, der bekannt wird, wird angezeigt und die Leistung ist zurückzuzahlen.

Mit der Auskunft anderer Stellen im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag (z.B. *andere Behörden, Krankenkassen, Versicherungen, Ärzte*) bin ich einverstanden.

Ja Nein

Dem Antrag sind folgende Nachweise jeweils in Kopie beigelegt:

- Bescheinigung über das Tätigkeitsverbot/die Absonderung, aus der ein genauer Quarantänezeitraum hervorgeht und dessen Aufhebung
- Nachweis über Arbeitsunfähigkeit (z. B. *Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung*)
- Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des betreffenden Monats/der betreffenden Monate der Quarantäne
- Nachweis über Zahlung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
- Vollmacht, wenn der Antrag für einen Dritten gestellt wird
- Sonstige

Sonstige

Ort, Datum

Unterschrift der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers

Erklärung

über den Erhalt der durch den Arbeitgeber gezahlten Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz aus Anlass eines Tätigkeitsverbotes/einer Absonderung (*Quarantäne*)

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

Ich bestätige hiermit, dass mein Arbeitgeber seiner Vorleistungspflicht nachgekommen ist und die mir für den Zeitraum des beruflichen Tätigkeitsverbotes/der Absonderung (*Quarantäne*) gemäß § 56 Infektionsschutzgesetz zustehende Entschädigung ausgezahlt hat.

Sollte nach Ablauf der Zahlungspflicht meines Arbeitgebers von längstens sechs Wochen das ordnungsbehördliche Tätigkeitsverbot/die Absonderung (*Quarantäne*) weiterhin bestehen, **beantrage ich hiermit**, die mir durch die Regierung auszahlende Entschädigung auf mein nachstehend genanntes Konto zu überweisen.

Kreditinstitut	Kontoinhaber
IBAN	BIC

Mit der Auskunft anderer Stellen im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag (z.B. *andere Behörden, Krankenkassen, Versicherungen, Ärzte*) bin ich einverstanden.

Ja Nein

Ort, Datum

Unterschrift der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers

Zahlung von Verdienstauffallentschädigung beziehungsweise Erstattung an den Arbeitgeber nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Unter bestimmten Umständen sind Sie als Arbeitgeber verpflichtet, Ihren Arbeitnehmern die Verdienstauffallentschädigung gemäß § 56 IfSG vorzustrecken (§ 56 Abs. 5 S. 1 IfSG). Dazu müssen Ihre Arbeitnehmer auf Anordnung der zuständigen Behörde Verboten in der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit unterliegen oder abgesondert worden sein (z. B. *Quarantäneanordnung*) und dadurch ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben können. Die Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde muss schriftlich vorliegen beziehungsweise schriftlich bestätigt sein. Der Verdienstauffall muss kausal durch die Anordnung verursacht worden sein und nicht etwa durch eine Betriebsschließung usw.

Die Entschädigungsvorschrift des § 56 Abs. 1 IfSG verfolgt nicht das Ziel, Sie als Arbeitgeber für entstandene Kosten oder entgangene Gewinne zu entschädigen. Ausschlaggebend ist, ob Sie als Arbeitgeber von Gesetzes wegen aus § 56 Abs. 5 S. 1 IfSG dazu verpflichtet waren, die Entschädigung für die zuständige Behörde auszuführen. Allein in diesem Fall werden Ihnen die ausgezahlten Beträge von der zuständigen Behörde auf Antrag erstattet (§ 56 Abs. 5 S. 2 IfSG).

Ein eigener Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 IfSG kann Ihnen zustehen, wenn Sie aufgrund einer an Sie gerichteten Quarantäneanordnung als Selbstständige/Selbstständiger einen Verdienstauffall erleiden.

Weitere Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen finden Sie unten unter „Allgemeine Informationen“, sowie auf der Homepage der jeweiligen Regierung. Dort können Sie auch das Formular für die Antragstellung herunterladen.

Bei allen anderen Gründen, z. B., wenn Ihr Betrieb (*insbesondere aufgrund von einer Allgemeinverfügung oder einer Verordnung*) von einer Schließung betroffen ist, wenn auf Grund der Anordnungen Kunden ausbleiben, wenn eine Veranstaltung abgesagt wird und Sie hiervon etwa als Veranstalter oder Aussteller betroffen sind usw., kann keine Entschädigung nach diesen Vorschriften geleistet werden. In diesen Fällen finden die Entschädigungsregelungen des Infektionsschutzgesetzes keine Anwendung.

Ein Entschädigungsanspruch besteht auch nicht, wenn eine Person in ein Risikogebiet reist und bei der Abreise weiß oder grob fahrlässig nicht weiß, dass sie sich bei der Wiedereinreise in Quarantäne begeben muss.

Allgemeine Informationen

1. Wer als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne des § 31 Satz 2 aufgrund des IfSG Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird beziehungsweise als Ausscheider, Ansteckungsverdächtige oder Krankheitsverdächtige abgesondert wurde oder wird und **dadurch einen Verdienstauffall erleidet**, kann unter bestimmten Voraussetzungen nach § 56 Abs. 1 IfSG eine Entschädigung in Geld erhalten.
2. Die Anträge sind innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit beziehungsweise dem Ende der Absonderung bei der zuständigen Behörde zu stellen.
3. Zu beachten ist, dass die Möglichkeit besteht, während eines Tätigkeitsverbotes nach § 31 IfSG beziehungsweise einer Absonderung nach § 30 IfSG auch arbeitsunfähig zu sein. In diesem Fall tritt das Tätigkeitsverbot beziehungsweise die Absonderung in einigen Fällen für die Dauer der Erkrankung in den Hintergrund, da eine Entschädigung nicht an „kranke Personen“ im Sinne des IfSG (*das sind in der Regel Personen, die an einer COVID-19 leiden*) gezahlt wird. Diese haben vielmehr einen vorrangigen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für die ersten sechs Wochen von ihrem Arbeitgeber oder von ihrer Krankenkasse.

4. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaussfall.

Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses – längstens für sechs Wochen – die Entschädigung für die zuständige Behörde ausbezahlen. Die Höhe der Entschädigung wird nach den Vorschriften des IfSG auf Grundlage des Verdienstaussfalls berechnet. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber **auf Antrag** von der zuständigen Regierung erstattet.

Entschädigungs- und Erstattungsanträge sind bei der zuständigen Regierung einzureichen. Zuständig für die Bearbeitung ist die Regierung, in deren Bezirk das Tätigkeitsverbot beziehungsweise die Quarantäne oder Absonderung angeordnet wurde.

5. Die in einem Beschäftigungsverhältnis Stehenden können in der Regel einen Gehalts- oder Lohnanspruch gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen.

Bei Erstattungsanträgen ist vom Arbeitgeber nachzuweisen, dass seitens des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber oder anderen Stellen (z. B. Krankenkasse) kein Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes auf Grund anderer Rechtsnormen besteht, z. B. auf Grund einer Lohnfortzahlungspflicht nach § 616 BGB (siehe Seite 3 Nr. 11 des Antrags).

Unter anderem sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Für **Auszubildende im Sinne von § 10 Berufsbildungsgesetz (BBiG)** gilt die Regelung des § 19 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b BBiG. Danach hat der Arbeitgeber den Auszubildenden für die Dauer von 6 Wochen das Arbeitsentgelt weiter zu bezahlen. Eine Entschädigung nach § 56 IfSG kann demnach nicht gewährt werden.

Für die übrigen Arbeitnehmer ist § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu berücksichtigen, dessen Satz 1 folgenden Wortlaut hat:

„Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird.“

Für die „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ werden hier in der Regel vier Tage herangezogen. Das bedeutet, dass erst ab dem 5. Tag eine Erstattung erfolgen kann.

Sollte die im § 616 BGB getroffene Regelung durch Arbeits- oder Tarifvertrag abbedungen sein, muss dies durch Vorlage einer Kopie des Vertrages – Auszug genügt – nachgewiesen werden.

Ein Entschädigungsanspruch besteht darüber hinaus nur, wenn keine Ersatztätigkeit ausgeübt werden konnte und die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer die Tätigkeit nicht im „Homeoffice“ ausüben konnte. Im Fall einer teilweisen Ersatztätigkeit ist anzugeben, zu welchem Anteil diese ausgeübt werden konnte.

6. **Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen**

6.1 Vom Arbeitgeber bei Erstattungsansprüchen für Arbeitnehmer

- 6.1.1 Die Anordnung (*Bescheid oder Informationsblatt*) des Gesundheitsamtes beziehungsweise Landratsamtes zur Quarantäne beziehungsweise zum Tätigkeitsverbot
- 6.1.2 Ein Nachweis über die Höhe des für die Zeit des Tätigkeitsverbots (§ 31 IfSG) bzw. der Absonderung (§ 30 IfSG = Quarantäne) gezahlten Arbeitsentgeltes (*Gehaltsmitteilung des betreffenden Monats; wenn ein Durchschnittslohn zugrunde zu legen ist, auch die der vorherigen drei Monate*).
- 6.1.3 Ein Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung (*im Einzelnen aufgeschlüsselt*).
- 6.1.4 Eine Erklärung darüber, ob während der Zeit des Tätigkeitsverbots beziehungsweise der Absonderung Zuschüsse gewährt wurden beziehungsweise ein Nachweis über die Höhe der Zuschüsse (§ 56 Absatz 8 IfSG).
- 6.1.5 Ein Nachweis, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbots beziehungsweise der Absonderung keine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand (*Bescheinigung der Krankenkasse oder Versicherung mit Unterschrift, dass keine Krankheit vorlag*).

6.2 Von Selbstständigen

- 6.2.1 Die Anordnung (*Bescheid oder Informationsblatt*) des Gesundheitsamtes beziehungsweise Landratsamtes zur Quarantäne beziehungsweise zum Tätigkeitsverbot
- 6.2.2 Eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Jahreseinkommens
- 6.2.3 Einnahmen-Überschuss-Rechnungen für den Monat/die Monate der Quarantäne/des Tätigkeitsverbots
- 6.2.4 Eine Erklärung, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbots/der Absonderung keine Erkrankung vorlag
- 6.2.5 Angabe, ob eine private Verdienstauffallversicherung vorlag, bei Ärzten ob Verletztengeld gewährt wurde oder ob anderweitige Zuschüsse gewährt wurden.
- 6.2.6 Falls Betriebsausgaben geltend gemacht werden, sind entsprechende Nachweise vorzulegen.
- 6.2.7 Falls Corona-Soforthilfe oder Künstlerhilfe beantragt und bewilligt wurde, sind entsprechende Nachweise vorzulegen
- 6.2.8 Gemäß § 58 IfSG können Entschädigungsberechtigte Aufwendungen ihrer sozialen Sicherung im angemessenen Umfang geltend machen. Die Nachweise sind hierfür vorzulegen.

E-Mail Kontaktadressen

Regierung von Oberbayern	<u>quarantaene-corona@reg-ob.bayern.de</u>
Regierung von Niederbayern	<u>verdienstauffall-ifsg@reg-nb.bayern.de</u>
Regierung der Oberpfalz	<u>verdienstauffall-corona@reg-opf.bayern.de</u>
Regierung von Oberfranken	<u>Verdienstauffall-IfSG@reg-ofr.bayern.de</u>
Regierung von Mittelfranken	<u>poststelle@reg-mfr.bayern.de</u>
Regierung von Unterfranken	<u>verdienstauffallcorona@reg-ufr.bayern.de</u>
Regierung von Schwaben	<u>verdienstauffallantraege-corona@reg-schw.bayern.de</u>